



KREIS OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

verfahren@ploh.de
Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

Der Landrat
Fachdienst Bauordnung
Bauleitplanung/TÖB-Stelle

Geschäftszeichen
TÖB-Nr. 1960

Auskunft erteilt

Telefon
Fax
E-Mail

Datum
13.06.2019

Gemeinde Malente: 10. Änderung des B.-Planes Nr. 51 b
Bereich: Bootshaus am Dieksee, beidseitig des Promenadenweges, westlich der Diekseepromenade
Ihr Schreiben/Zeichen vom: 09.05.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:

- Bauleitplanung
- Gewässerschutz
- Bauordnung einschließlich Brandschutz

Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung Ihrer Belange:

Gewässerschutz

a) Niederschlagswasserbeseitigung

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes vorerst Bedenken.

Unter Pkt. 4.2 Wasserver- und -entsorgung der Begründung fehlen Angaben zur Niederschlagswasserbeseitigung. Es wird lediglich allgemein auf eine Versickerung des Niederschlagswassers bzw. Einleitung in den Dieksee hingewiesen. Solange die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers im Plangebiet nicht ausreichend dargestellt bzw. sichergestellt ist, kann von hier das Einvernehmen nicht erteilt werden. Die Gemeinde Malente hat für die gesicherte Erschließung der Einzelvorhaben nachzuweisen, dass alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse erteilt wurden und erforderliche Anlagen baulich umgesetzt sind bzw. werden.

Fachdienst Bauordnung
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-597
E-Mail: bauamt@kreis-oh.de

Öffnungszeiten
Mi. 13.30 – 16.00 Uhr
Fr. 8.00 – 12.30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Kreishaus
Lübecker Straße 41
23701 Eutin
Telefon: 04521 788-0
Telefax: 04521 788-600
E-Mail: info@kreis-oh.de
Internet: www.kreis-oh.de

Bankverbindung
Sparkasse Holstein
IBAN:
DE 77 21352240 000000 7401
BIC: NOLADE21HOL

Die Schaffung neuer Anlegestege für Wassersportler und die Umgestaltung des Uferbereiches (Sitznischen) bedürfen als Anlagen in/an oberirdischen Gewässern n. § 56 Landeswassergesetz -LWG- der Genehmigung der Wasserbehörde.

b) Schmutzwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist durch Anschluss an die zentrale Kläranlage des Zweckverbandes Ostholstein ordnungsgemäß zu beseitigen.

Bauordnung

Die Belange des Immissionsschutzes sind zu berücksichtigen. Immissionen/Emissionen wurden noch nicht abschließend beurteilt. Ein entsprechendes Gutachten eines anerkannten Sachverständigen sollte Bestandteil des B-Planes werden.

Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung sowie an das Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht gelangt.
2. Ich bitte um die Übersendung des Abwägungsergebnisses, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung@kreis-oh.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Diese Stellungnahme ist maschinell erstellt und deshalb ohne Unterschrift gültig.
Die Datei kann im „pdf- Format“ als Belegexemplar ausgedruckt werden.

Mitteilung per E-Mail an:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig Holstein
Abt.: Landesplanung und ländliche Räume
Postfach 7125
24171 Kiel.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 524
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Im Auftrag



ZWECKVERBAND OSTHOLSTEIN

Zweckverband Ostholstein · Wagrienring 3-13 · 23730 Sierksdorf

Planungsbüro Ostholstein
Tremskamp 24
23611 Bad Schwartau

EINGANG

27. Mai 2013

PLANUNGSBÜRO
OSTHOLSTEIN

21.05.2019

Gemeinde Malente, B Plan Nr. 51b, 10. Änderung: Stellungnahme ZVO Gruppe

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihr geplantes Vorhaben geprüft und bitten Sie folgende Hinweise zu beachten:

Schmutzwasserentsorgung

SW Anlagen sind vorhanden und zu nutzen. Der Eigentümer hat eine Rückstausicherung zu berücksichtigen, da im SW Kanal ein Rückstau entstehen kann.

Niederschlagswasserbeseitigung

Hier ist die Gemeinde einzubinden.

Müllentsorgung

Die Erschließungsstraßen oder Erschließungswege müssen bei Straßen ohne Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 3,55 m und bei Straßen mit Begegnungsverkehr eine Mindestfahrbahnbreite von 4,75 m aufweisen. Sie müssen auch bei parkenden Fahrzeugen breit und tragfähig genug, für die Durchfahrt von Müllfahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 26 Tonnen, sein.

Das Lichtraumprofil (4 m Breite x 4 m Höhe) ist dauerhaft nicht durch Bäume, Verkehrszeichen, Ampelanlagen, etc. einzuschränken. In Stichstraßen muss der Wendepunkt einen Durchmesser von mindestens 22,0 m befahrbare Fläche aufweisen.

Sollte sich bei den späteren Abfall- und Wertstoffsammlungen herausstellen, dass ein Befahren der geplanten Erschließungsstraßen mit unseren Großraum- Sammelfahrzeugen aus Sicherheitsgründen abzulehnen ist, werden die Sammlungen nur in den nächst gelegenen, ausreichend befahrbaren öffentlichen Straßen durchgeführt. Hierfür sind Stell- oder Sammelplätze zu errichten, welche mit uns abzustimmen sind.

Betroffene Kunden haben nach den Vorgaben des § 19 der Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Ostholstein vorzugehen und die Abfall- und Wertstoffbehälter an den Sammeltagen im Seitenbereich (Bankett/Gehweg) dieser Straßen zur Abholung bereitzustellen.

Zweckverband Ostholstein
Wagrienring 3-13
23730 Sierksdorf

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verbandsvorsteherin: Dipl.-Ing. oec. Gesine Strohmeyer
Ust.-ID-Nr.: DE 135121683, AG Lübeck HRA 6372 HL

Sparkasse Holstein
IBAN: DE96 2135 2240 0006 0014 65
BIC: NOLADE21HOL

Ihnen ist anzuraten die betreffenden Anwohner darüber zu informieren, dass die Behältnisse nach der Abfuhr auch wieder entfernt werden und dies kein „Dauerstandplatz“ ist, zum Beispiel mit einem Schild „Sammelstellplatz nur am Tage der Abfuhr“.

Weitere Hinweise

In dem Gebiet verlaufen diverse Leitungen und Kabel der ZVO Gruppe und ggf. kann es zu Konflikten mit unseren Anlagen kommen.

Unsere Leitungen und Kabel dürfen in einem Bereich von 2,50 m, jeweils parallel zum Trassenverlauf, weder überbaut (Gebäude, Carport, Stützwände, Fundamente, etc.) noch mit Anpflanzungen versehen werden. Einzelne Baumstandorte, sind mit uns vor der Bauausführung abzustimmen.

Durch Ihr Bauvorhaben notwendiges Anpassen und Umlegen von Leitungen und Kabel, wird von uns vorgenommen. Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei Baumstandorten sind mit uns abzustimmen. Diese Arbeiten werden zu Lasten des Verursachers ausgeführt.

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Peters, Telefon 04561 / 399 491 zur Verfügung.

Dieses Schreiben ergeht auch in Vertretung der ZVO Entsorgung GmbH und der ZVO Energie GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

